Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Victorinox AG
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Carl Elsener / Carl.Elsener@victorinox.ch
Adresse / Indirizzo	Schmiedgasse 57 6438 Ibach-Schwyz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich sind wir mit dem Inhalt und der Ausarbeitung der Verordnungen einverstanden. Allerdings möchten wir im Zusammenhang mit dem in Art. 35 des Wappenschutzgesetzes eingeräumten Weiterbenützungsrecht einige klarstellende Erläuterungen vorbringen. Bekanntlich handelt es sich bei der Victorinox AG um ein Unternehmen, für welches die Möglichkeit der Weiterbenützung des Schweizerwappens vorgesehen ist. In der Botschaft zum Wappenschutzgesetz wird ausgeführt, dass die zur Weiterbenützung Berechtigten, unter namentlicher Nennung der Victorinox AG, „ihr wappenartiges Zeichen weiterhin für bestimmte Waren schweizerischer Herkunft gebrauchen und für dieselben in der Schweiz auch *als Marke eintragen lassen*“ können, wodurch „insbesondere auch der Schutz und die Verteidigung der entsprechenden Zeichen im Ausland massgeblich verbessert“ würde (Botschaft zur Swissness-Vorlage, in BBl 2009, S. 8637; die Hervorhebung wurde durch uns vorgenommen).

Tatsächlich versteht es sich, dass eine Weiterbenützung nur dann Sinn macht, wenn die sich über viele Jahrzehnte als Marke durchgesetzten Kennzeichen auch in verschiedenen Warenklassen registriert und dadurch sowohl in der Schweiz als auch im Ausland verteidigt werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antrag auf Weiterbenützung gemäss Art. 35 Abs. 2 des Wappenschutzgesetzes innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wird, wobei das Recht zur Hinterlegung der Marken nach unserer Auffassung und wohl auch nach dem Rechtsverständnis des IGE nicht nur während dieser Zweijahresfrist besteht, sondern danach auch jederzeit auf neue Warenkategorien ausgedehnt werden kann. In der Botschaft wird deshalb auch davon gesprochen, „dass ein Unternehmen wie Victorinox sein wappenähnliches Zeichen weiterhin auf seiner gegenwärtigen und *zukünftigen* Warenkollektion“ anbringen darf, sofern es sich um Schweizer Waren handelt (Botschaft, in BBl 2009, S. 8652; die kursive Darstellung ist wiederum von uns vorgenommen worden).

Die Möglichkeit, solche Zeichen eintragen lassen zu können, wird zwar explizit in der Botschaft, nicht aber in der Markenschutzverordnung und im erläuternden Bericht angesprochen. In der festen Annahme, dass dieses Registrierungsrecht für verschiedene Warenkategorien unbestritten ist, sehen wir keinen Anlass, eine Verordnungsbestimmung zu verlangen, welche dieses nur für wenige Unternehmen vorgesehene Recht regelt. Nur für den Fall, dass unsere Auffassung wider Erwarten nicht zutreffen sollte, fordern wir eine entsprechende Norm auf Verordnungsstufe, welche den an der Weiterbenützung Berechtigten das Recht zur Registrierung einräumt.

•

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Muster

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 52f, Abs. 1	Formulierung ändern: „…“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil… .

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
HASLV / OIPSD / IPSDA		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
WSchV / OPAP / OPSP		